

**Hauptsatzung  
der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)  
vom 16. Dezember 2009**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 10. April 2017

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer (Wochen-)Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO und § 27 GemO des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher (Tages-)Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmungskästen der verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Die Standorte dieser Bekanntmungskästen ergeben sich aus den Hauptsatzungen der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderats**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse.  
Es werden folgende Ausschüsse gebildet
  - Hauptausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Werkausschuss
  - SchulträgerausschussDer Verbandsgemeinderat kann beschließen, weitere Ausschüsse zu bilden.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bestimmt das Nähere über die Bezeichnung und die Aufgaben der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahlen.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderats gewählt:
  - Hauptausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
- (4) Die übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderats sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
  - Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.
  - Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Unabhängig von der Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung auf einzelne Ausschüsse durch Beschluss des Verbandsgemeinderats werden gemäß § 32 Abs. 2 Nummern 11 bis 13 und Abs. 3 GemO dem Hauptausschuss folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
  1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 €.
  2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister der Verbandsgemeinde**

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 25.000 € im Einzelfall,
  2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung der Haushaltssatzungen bzw. Nachtragshaushaltssatzungen,
  3. Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde,
  4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 500 €.

5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
  6. Aufgaben als oberste Dienstbehörde gemäß § 89 Landespersonalvertretungsgesetz
- (2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.
  - (3) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

#### **§ 4**

#### **Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde hat drei Beigeordnete.

#### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verbandsgemeinderats und der Ausschüsse**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse und der Fraktionen, die der Vorbereitung der Verbandsgemeinderatsitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 € gewährt.
- (3) Zur Abgeltung der Auslagen durch die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird als Sitzungsgeld zusätzlich eine Jahrespauschale von 120 € (6 Sitzungen) gezahlt.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich die Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach Abs. 2 um 30 v. H. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wird den Fraktionsvorsitzenden auch gewährt, wenn sie an Besprechungen mit dem Bürgermeister, an Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen sowie an Ausschusssitzungen, zu denen sie nachrichtlich eingeladen wurden, teilnehmen. Die erhöhte Aufwandsentschädigung wird auch an den Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden gezahlt, wenn der Stellvertreter im Verhinderungsfall des Fraktionsvorsitzenden einen Termin nach Satz 2 wahrnimmt.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes je Sitzung ersetzt, dessen Höhe der Verbandsgemeinderat durch Beschluss festsetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, höchstens den aufgrund des Satzes 2 vom Verbandsgemeinderat bestimmten Betrag.

#### **§ 6**

#### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v. H. und bei Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO, wobei gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO diese Aufwandsentschädigung um ein Drittel erhöht wird. Die Aufwandsentschädigung wird für

jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.  
Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 7 GemO sowie Ortsbürgermeistern die nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten, in Vertretung des Bürgermeisters an Sitzungen auf Kreisebene teilnehmen sowie den Bürgermeister in einzelnen Amtsgeschäften während eines kürzeren Zeitraums als einen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden für Vertretungen nach Abs. 3 die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort bzw. Ort der Veranstaltung durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenrückerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter, die ehrenamtlichen Wehrführer, deren ständige Vertreter, die ehrenamtlichen Gerätewarte, die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte, sowie der ehrenamtliche Gefahrstoffgerätewart, der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, der Feuerwehrangehörige für die Lagerverwaltung, der Leiter für Brandschutzerziehung, der Feuerwehrangehörige für Alarm- und Einsatzplanung, der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwarte erhalten gemäß den Vorschriften der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FeuerwEntschV) zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags.
- (2) Für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters gelten die folgenden Sätze:

#### **Zahl der Feuerwehrangehörigen**

<b>(ohne Alters- und Ehrenabteilung, ohne Jugendfeuerwehr)</b>			<b>Monatsbetrag</b>
bis zu		110	Mindestsatz gem. § 10 Abs. 1 FeuerwEntschV
von	111 bis	140	179,20 €
von	141 bis	170	217,60 €
von	171 bis	200	256,00 €
von	201 bis	230	294,40 €
von	231 bis	260	332,80 €
von	261 bis	290	271,20 €
von	291 bis	320	409,60 €
ab		321	Höchstsatz gem. § 10 Abs. 1 FeuerwEntschV

zuzüglich eines Zugschlags für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit von 7,23 €.

Der ständige Vertreter des ehrenamtlichen Wehrleiters erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Verfügt der Wehrleiter über mehrere ständige Vertreter, wird die vorgenannte Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters entsprechend auf diese aufgeteilt.

- (3) Für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrführer gelten die folgenden Sätze:

**Zahl der Feuerwehrangehörigen im Löschzug**

<b>(ohne Alters- und Ehrenabteilung, ohne Jugendfeuerwehr)</b>			<b>Monatsbetrag</b>
bis zu		14	Mindestsatz gem. § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV
von	15 bis	24	61,20 €
von	25 bis	34	86,70 €
von	35 bis	44	112,20 €
ab		45	Höchstsatz gem. § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV

Der ständige Vertreter des jeweiligen Wehrführers erhält die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung. Verfügt ein Löschzug über mehrere ständige Vertreter des Wehrführers, wird die vorgenannte Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters entsprechend auf diese aufgeteilt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gerätewarte (für Fahrzeuge und Geräte ohne Atemschutzgeräte) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

je Feuerwehr-Fahrzeug	18,00 €
(des Löschzug, in dem der Gerätewart seine Funktion wahrnimmt)	

Der Löschzug Altenkirchen unterhält zwei ehrenamtliche Gerätewarte, die übrigen Löschzüge jeweils einen ehrenamtlichen Gerätewart. Verfügt ein Löschzug über mehr als die vorgenannte Anzahl an Gerätewarte, wird die Aufwandsentschädigung entsprechend auf diese aufgeteilt.

- (5) Maßgeblicher Stichtag für die Bemessung der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 bis 4 ist der 01.10. eines jeden Jahres. Die Anpassung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum nächsten 01.01. eines jeden Jahres.
- (6) Je Löschzug soll ein ehrenamtlicher Atemschutzgerätewart bestellt werden. Dieser erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,15 €. Können eine oder mehrere Atemschutzgerätewartfunktionen nicht besetzt werden, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend auf die Atemschutzgerätewarte aufgeteilt.
- (7) Der Gefahrstoffgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45 €. Werden diese Aufgaben von mehreren Feuerwehrangehörigen wahrgenommen, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend auf diese aufgeteilt.
- (8) Der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (nur für die EDV-Systemverwaltung) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 68,19 €. Der Feuerwehrangehörige, der die Alarm- und Einsatzplanung durchführt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 €. Werden diese Aufgaben von mehreren Feuerwehrangehörigen wahrgenommen, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend auf diese aufgeteilt.

- (9) Der Feuerwehrangehörige für die Lagerverwaltung (für Kleiderkammer und zentrale Beschaffungsgegenstände) sowie der Feuerwehrangehörige für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (nur für Funkgeräte und Funkmeldeempfänger) erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 45 €. Werden die Aufgaben des Feuerwehrangehörigen für die Lagerverwaltung oder des Feuerwehrangehörigen für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel von mehreren Feuerwehrangehörigen wahrgenommen, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend aufgeteilt.
- (10) Die Jugendfeuerwehrwarte, der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart sowie der Leiter für Brandschutzerziehung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung die sich nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV bemisst. Je Löschzug mit Jugendfeuerwehr können zwei Jugendfeuerwehrwarte bestellt werden.
- (11) Sofern nach rechtlichen Bestimmungen die Entrichtung von Lohn- und Kirchensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und der Sozialversicherungsbeiträge für geringfügig Beschäftigte nach pauschalieren Sätzen möglich ist, werden die pauschalen Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge von der Verbandsgemeinde getragen. Diese Zahlungen werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (12) Gemäß § 13 der FeuerwEntschV verändern sich die Aufwandsentschädigungen jeweils um den gleichen Vom-Hundert-Satz wie die in §§ 10 bis 12 der FeuerwEntschV aufgeführten Beträge. Diese Angleichung gilt auch für die nach Absätzen 4, 6 bis 10 festgesetzten Aufwandsentschädigungen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen vom 16. August 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2006, außer Kraft.

Altenkirchen, 16. Dezember 2009

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald)

Heijo Höfer  
Bürgermeister